

**Kommunalverband für  
Jugend und Soziales**  
Baden-Württemberg  
Dezernat Soziales  
Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart

**Landkreistag  
Baden-Württemberg**  
Panoramastraße 37  
70174 Stuttgart  
Az: 420.52

**Städtetag  
Baden-Württemberg**  
Königstraße 2  
70173 Stuttgart  
Az: 420.52, 420.520

An die  
Landratsämter in Baden-Württemberg und  
Städte der Städtegruppen A und B

Stuttgart, 19.09.2008

**Rundschreiben Nr. Dez.2-18/2008 Kommunalverband für Jugend und Soziales Bad.-Württ.**  
**Rundschreiben Nr. 781/2008 Landkreistag Baden-Württemberg**  
**Rundschreiben Nr. R 14028/2008 Städtetag Baden-Württemberg**

#### **Vereinbarung zum Herkunftsprinzip**

Rundschreiben des Landkreis- und Städtetages Nr. 361/2004 bzw. R 7757/2004 vom 13.05.2004  
Rundschreiben des Landkreis- und Städtetages Nr. 965/2004 bzw. R 8578/2004 vom 22.12.2004  
Rundschreiben des Landkreis- und Städtetages Nr. 68/2006 bzw. R 1082/2006 vom 26.01.2006  
Rundschreiben des KVJS Nr. Dez.2- 14/2007 des Landkreistages Nr. 290/2007 und des Städtetages Nr. R 11855/2007 vom 05.04.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit ihrem in Kraft treten am 01.01.2005 wird die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip von allen 44 Land- und Stadtkreisen mit großem Konsens mitgetragen.

Nach 3-jähriger Praxis-Anwendung haben die Teilnehmer der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Vereinbarung zum Herkunftsprinzip“ zusammen mit Landkreis- und Städtetag sowie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales geprüft, inwieweit sich die Vereinbarung bewährt hat und wo sie einer Ergänzung bedarf.

Die Kommunalen Landesverbände sowie der KVJS sehen keinen Änderungsbedarf bezüglich des Vereinbarungstextes.

Schon in der Vergangenheit haben Landkreis- und Städtetag in ihren gemeinsamen Rundschreiben vom 13.05.04, 22.12.04 und 26.01.06 Erläuterungen zur Vereinbarung veröffentlicht.

Die erneut einberufene Arbeitsgruppe hat zusätzliche klarstellende Hinweise erarbeitet, die in die bisherigen Erläuterungen integriert und im Folgenden bekannt gegeben werden (*bisherige Erläuterungen/Rundschreiben kursiv gekennzeichnet*):

## **1. Allgemeine Hinweise**

*1.1 Die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip baut auf der ab 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage des SGB XII auf, die das Herkunftsprinzip auch auf ambulante Betreuungsformen ausdehnt (vgl. § 98 Abs. 5 SGB XII). Darüber hinaus stellt sie für einige wenige, im Gesetz nicht eindeutig geregelte Fallkonstellationen sicher, dass auch dort das Herkunftsprinzip zugrunde gelegt wird (z. B. stationäre Leistungen nach Leistungen in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten). Das Herkunftsprinzip gilt nach der Vereinbarung nicht nur für Eingliederungshilfeleistungen, sondern für alle gleichzeitig erforderlichen Leistungen einschließlich der Landesblindenhilfe.*

*1.2 Die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip erstreckt sich nicht auf Fallkonstellationen, die bereits vor Herabzonung der sachlichen Zuständigkeit in der Verantwortung der örtlichen Sozialhilfeträger lagen (z. B. individuelle Schwerstbehindertenbetreuung). Sofern es hier zu unterschiedlichen Belastungen der Stadt- und Landkreise kommt, finden diese im Soziallastenausgleich Berücksichtigung.*

## **2. Hinweise und Erläuterungen zu einzelnen Regelungen:**

### **zu Nr. 5:**

#### **Geltung des Herkunftsprinzips bei Auftreten des stationären Hilfebedarfs innerhalb eines Monats im Anschluss an ambulante Hilfen**

Der Hilfebedarf im Sinne der Vereinbarung zum Herkunftsprinzip tritt auf, sobald dem Sozialhilfeträger dies bekannt wird (§ 18 SGB XII).

### **zu Nr. 7:**

#### **Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten**

##### **Begriff „ambulant betreute Wohnmöglichkeiten“**

*Die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip umfasst bei den Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten nicht nur fachlich betreute Wohnformen und Familienpflegestellen für volljährige Behinderte im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 AGBSHG in der bisherigen Fassung, sondern auch vergleichbare Formen für pflegebedürftige Menschen oder Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII.*

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist das Betreute Wohnen die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und persönlichen Betreuung durch Fachkräfte (Rd.Nr. 54.11/1 Sozialhilferichtlinien zum SGB XII -SHR-).

Für das Begleitete Wohnen in Familien (früher Familienpflege) ist die Definition in Rd.Nr. 54.11/2 SHR maßgebend.

### **Betreutes Seniorenwohnen**

Betreutes Seniorenwohnen im herkömmlichen Sinne, bei dem lediglich ein Grundservice bzw. eine Grundpauschale (z.B. für Notrufsystem, Rufbereitschaft) vereinbart ist, fällt **nicht** unter die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip.

### **Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets**

Die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip ist auch für Leistungen anwendbar, die in Form des Persönlichen Budgets gewährt werden.

Im ambulanten Bereich findet sie dann Anwendung, wenn mit dem persönlichen Budget Leistungen in Anspruch genommen werden, die der sonst zu gewährenden Sachleistung Betreutes Wohnen bzw. Begleitetes Wohnen in Familien (vgl. Rd. Nr. 54.11/1 und 54.11/2 Sozialhilferichtlinien) entsprechen oder wenn der zu vereinbarende Betreuungsumfang darüber hinausgeht.

Maßgebend sind die in der Zielvereinbarung (nach § 4 BudgetV) festzulegenden Leistungen bzw. Ziele.

### **Wohnungslosenhilfe**

**Aufnahmehäuser für Wohnungslose** werden als **fachlich betreute Wohnform** im Sinne der Vereinbarung zum Herkunftsprinzip betrachtet, wenn diese die fachlichen und konzeptionellen Voraussetzungen erfüllen, wie sie in der Fortschreibung der kommunalen Konzeption der Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in Baden-Württemberg von 1996 (vgl. S. 33,34) näher beschrieben sind, soweit es sich nicht bereits aufgrund ihrer Konzeption um stationäre Einrichtungen handelt (so bereits die Empfehlung des Landkreis- und Städtetages im Rundschreiben Nr. 965/2004 bzw. 8578/2004 vom 26.01.2006).

*Mit der Zuordnung zu ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten soll vermieden werden, dass Aufnahmehäuser in stationäre Einrichtungen umgewandelt werden. Dies wäre weder fachlich sinnvoll noch würde es den allgemeinen sozialpolitischen Intentionen des SGB XII entsprechen.*

Damit ist der letzte (auch hypothetisch) zuständig gewesene Sozialhilfeträger auch im Aufnahmehaus und ggf. für die (anschließende) Leistung in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe bzw. im betreuten Wohnen örtlich zuständig (vgl. § 98 Abs. 5 SGB XII).

Die vom Leistungsberechtigten im Antrag gemachten Angaben über seine Aufenthaltsverhältnisse sollten vom zuständigen Sozialhilfeträger akzeptiert werden, soweit sie schlüssig sind.

*Die sogenannten teilstationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach § 67 ff. SGB XII gibt es ausschließlich im württembergischen Landesteil. Da es sich dabei um Wohnformen handelt, die mit einer weniger intensiven Betreuung verbunden sind als stationäre Einrichtungen, sind sie dem betreuten Wohnen gleichgestellt und fallen somit unter die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip (so bereits Rd.schr. des Landkreis- und Städtetags vom 22.12.2004).*

### **Teilstationäre Einrichtungen**

Teilstationäre Einrichtungen zur Tagesstruktur (z.B. WfbM) sind vom Wortlaut der Vereinbarung nicht erfasst, weshalb diese hier keine Anwendung findet.

### **Frauenhäuser**

Leistungen in Frauenhäusern fallen weiterhin nicht unter die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip, weil es sich weder um vollstationäre Einrichtungen noch um ambulant betreute Wohnmöglichkeiten handelt. Außerdem werden hier seit 01.01.2005 i. d. R. Leistungen nach dem SGB II gewährt und die Finanzierung erfolgt in den Kreisen unterschiedlich. (Verpflichtung zur Kostenerstattung vgl. § 36a SGB II, Empfehlung Kostenerstattung bei Hilfe in Frauenhäusern vgl. A 651 SHR)

### **zu Nr. 9:**

### **Geltungsbereich der Vereinbarung**

*Alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg sind der Vereinbarung beigetreten.*

Die Vereinbarung zum Herkunftsprinzip **gilt nur für Neufälle, die nach dem 01.01.2005 auftraten**. Für Fälle mit Beginn vor dem 01.01.2005 bleiben die bisherigen Zuständigkeiten bestehen (Altfälle).

Ein Altfall mit Leistungsbeginn vor dem 01.01.2005 wird nur dann zum Neufall, wenn die gewährte Sozialhilfeleistung komplett eingestellt wird.

Somit liegt ein Neufall **nicht** vor bei Wechsel der Einrichtung bzw. der Einrichtungsart oder bei Wechsel der Hilfeart z.B. von Eingliederungshilfe auf Hilfe zur Pflege (siehe auch Nr. 6 der Vereinbarung). Auch ein Krankenhausaufenthalt während einer Heimunterbringung unterbricht die Heimkette i. d. R. nicht, solange eine Rückkehr in die bisherige Wohneinrichtung vorgesehen ist.

Ein Neufall tritt jedoch ein, wenn ein Wechsel von Jugendhilfe zu Sozialhilfe erfolgt, auch wenn der Leistungsberechtigte in derselben Einrichtung (bzw. Pflegestelle) verbleibt.

Bei Gewährung von **Blindenhilfe** und **Landesblindenhilfe** an **stationär** wohnende Empfänger wird die Auffassung vertreten, dass entgegen bisher geäußerter Meinungen zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten der Sozialhilfeträger des Herkunftsortes beide Hilfen auch in Altfällen übernimmt. Damit wäre die Handhabung bei Altfällen der Neufallpraxis angepasst. Dies gilt nicht für Selbstzahler der Heimkosten, da hier keine Doppelzuständigkeit besteht.

Durch Änderung des Landesblindenhilfegesetzes soll die Zuständigkeit an das SGB XII angeglichen werden, sodass die bestehenden Differenzen künftig behoben sein dürften.

### **Kostenerstattung nach § 106 SGB XII i.V. mit der Vereinbarung zum Herkunftsprinzip**

§ 106 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erfasst nur Leistungen in **stationären** Einrichtungen, weshalb ein Kostenerstattungsanspruch gegen den KVJS nach dieser Vorschrift bei ambulant oder teilstationär versorgten Leistungsberechtigten (z.B. bei Wohnungslosen im intensiv betreuten Wohnen) nicht besteht.

*Bei (stationären) Leistungsfällen ohne gA, die nach dem tatsächlichen Aufenthalt (§ 98 Abs. 1 S. 1 SGB XII) zu behandeln sind, würde sich nach § 106 SGB XII in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung ein Kostenerstattungsanspruch an den überörtlichen Sozialhilfeträger ergeben. Diese Fälle wurden jedoch im neuen Finanzausgleichssystem (Status-quo-Ausgleich) bereits berücksichtigt. Daher ist für die ab 1. Januar 2005 in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger übergegangenen Fälle bei fehlendem gewöhnlichem Aufenthalt ein Kostenerstattungsanspruch an den überörtlichen Sozialhilfeträger ausgeschlossen (§ 10 AGSGB XII).*

*Bei Neufällen dagegen, die ab 1. Januar 2005 auftreten, ist ein Kostenerstattungsanspruch an den KVJS als überörtlichen Sozialhilfeträger möglich. Die Kostenerstattung ist bei den Berechnungen der Belastungen der Stadt- und Landkreise nach §§ 21 a und 22 FAG in der Fassung des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes berücksichtigt.*

*(Rd.schr. des Landkreis- und Städtetages vom 22.12.2004)*

Die Frage ob **Kostenerstattung nach § 105 SGB X für Fälle** gewährt wird, **die im Rahmen der Verwaltungsreform zum 01.01.2005 von den Landeswohlfahrtsverbänden dem falschen Herkunftsort/-kreis zugeordnet wurden**, wird von der Vereinbarung nicht erfasst.

Die Spruchstelle Stuttgart hat in ihrer Sitzung vom 25.04.08 beschlossen, vor einer Entscheidung den Ausgang der vor den Sozialgerichten anhängigen Verfahren abzuwarten.

Diese Hinweise und Erläuterungen, werden von den kommunalen Landesverbänden und vom KVJS zur Anwendung empfohlen. Sie sollen - nach redaktioneller Anpassung - hinter der Vereinbarung zum Herkunftsprinzip (Anhang A 655) in die Sozialhilferichtlinien eingefügt werden. Alle bisher bekannt gegebenen Empfehlungen zur Vereinbarung sind in diesem Rundschreiben enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Schmeller

gez.  
Heilemann

gez.  
Christner